



Übersichtsplan

Gemeinde Fiefbergen
Landkreis Plön

**Satzung über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 9
„Photovoltaik-Anlage an der Bahn“**

für das Gebiet südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg, nördlich der K 47 und westlich des Gewerbegebietes

BEGRÜNDUNG

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf sind in blauer Schrift hervorgehoben

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG.....	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	4
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	4
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE.....	4
4.1.4	FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	4
4.1.5	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN.....	5
4.1.6	EINFRIEDUNG	5
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	5
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG.....	5
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	5
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG.....	5
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	5
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	5
5.4	TELEKOMMUNIKATION	6
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	6
7.	GEWÄSSERSCHUTZ	6
8.	IMMISSIONSSCHUTZ.....	6
9.	DENKMALSCHUTZ	7
10.	BODENSCHUTZ - ABFALLENTSORGUNG	7
11.	ALTLASTEN, ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN	7
12.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	8
13.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN	8

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 17.07.2023
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 17.07.2023
ANLAGE 3	Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse	vom 12.06.2023

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Regional- und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Die am 17.12.2021 wirksam gewordene Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Bei seiner Fortschreibung wurde der LEP um Aussagen zur Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen ergänzt und die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Auf Grund des akuten Handlungsbedarfes, dem Klimaschutz Priorität einzuräumen, hat die Gemeinde im Jahr 2018 beschlossen, für Flächen entlang der Bahnstrecke Kiel – Schönberg einen Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien durch die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu nutzen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung hat die Gemeinde Fiefbergen sich intensiv mit der Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Das Büro B2K hat hierzu eine Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Fiefbergen durchgeführt. Hierbei wurden die Belange der Regionalplanung im Zusammenhang mit den Zielen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) berücksichtigt, das u.a. Flächen innerhalb eines 500 m-Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen als förderfähig ausweist.

Im Ergebnis der Analyse wurden drei Standorte im Gemeindegebiet identifiziert, die von der Ortslage Fiefbergen aus wenig einsehbar sind. Diese Standorte liegen alle im Nahbereich der Hochspannungsfreileitung und somit in Bereichen, in denen das Landschaftsbild vorbelastet ist.

Die Gemeinde Fiefbergen hat in ihrer gemeindeweiten Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargelegt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine der geeignetsten Flächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet handelt, da es sich auf Grund der vorhandenen Hochspannungsfreileitung sowie durch die Nähe zu den Gewerbeflächen aus gemeindlicher Sicht eine Vorbelastung dieser Fläche vorliegt.

Zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange und möglicher gemeindeübergreifender Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte ebenfalls eine interkommunale Abstimmung zum Standortkonzept der Gemeinde Fiefbergen. Die anwesenden Nachbargemeinden haben weder Einwände noch Kritik geäußert, aber derzeit kein gemeindeübergreifende Planung angestrebt.

Die „Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse“ ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Auf Grundlage der durchgeführten Standortanalyse hat die Gemeinde beschlossen, den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 auf die Fläche zwischen der Bahnlinie und der Kreisstraße

K 47 zu beschränken. Dieser Standort entspricht dem mittleren Teilbereich von drei Standorten, die in der o.g. Analyse für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert wurden.

Mit der Änderung des Plangebietes und unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen im Planverfahren hat die Gemeinde ebenfalls die Umstellung des Planverfahrens auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beschlossen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die unmittelbar südlich an die Bahntrasse Kiel – Schönberg angrenzt und sich nördlich an die Kreisstraße K 49 – Höhendorfer Weg – befindet, wobei ein ca. 150 m Streifen zur Kreisstraße freigehalten bleibt.

Die PV-Freiflächenanlage ist als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt. Während der Zwischennutzung erfolgt eine Umstellung der ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung (Wiese und/oder Weide), was eine Regeneration des entsprechend intensiv beanspruchten Bodens begünstigt.

Angesichts dessen kommt es im Zuge der Umsetzung der Planinhalte nicht etwa zu einem (irreversiblen) Verbrauch von Böden, sondern lediglich zu einer temporären Unterbrechung der bislang intensiven agrarischen Beanspruchung mit der äußerst positiv zu wertenden Möglichkeit der Regeneration.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung zugeführt.

Die Gemeinde Fiefbergen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,

Kartengrundlage ist die Vermessung des Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3, 17033 Neubrandenburg vom September 2018 und Mai 2023 sowie ALKIS-Daten vom Oktober 2018.

Lagebezugssystem: UTM32(EPSSG: 25832)
Höhenbezugssystem: DHHN 2016

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet: Gemeinde	Fiefbergen
Gemarkung	2710
Flur	6
Teilfläche des Flurstücks	Nr. 17/6

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Flächen südlich der Bahnstrecke mit einer Gesamtfläche von ca. 13,1 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- das Anlegen von Unterhaltungs- und Wartungswege in wasserdurchlässiger Bauweise, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2055. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikfreiflächenanlage ist diese durch den Vorhabenträger vollständig zurückzubauen. Der Rückbau wird durch den Vorgabenträger mit dem Grundstückseigentümer vertraglich gesichert. Diese Verpflichtung ist mit der Gemeinde im Rahmen des Durchführungsvertrages rechtlich zu regeln.

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und

als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

4.1.4 FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

Im Bereich des Bahnüberganges wird eine Fläche (Sichtfeld) festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, um aus sicherheitstechnischen Gründen sich nähernde Züge rechtzeitig zu erkennen. Die Sichtfelder sind so bemessen, dass in einem Abstand von 20 m von der Gleisanlage diese beidseitig auf mindestens 50 m eingesehen werden kann.

Innerhalb des Sichtfeldes ist die Fläche in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

4.1.5 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt von der Kreisstraße K47 (Höhendorfer Weg) aus. Von der östlich gelegenen vorhandenen Ackerzufahrt wird ein 5,00 m breiter Weg direkt zum Solarpark angelegt, der zur Errichtung des Solarparks, für spätere Wartungsarbeiten und als Zufahrt für die Feuerwehr dient.

Für die Benutzbarkeit dieser, ausschließlich der Erschließung des Solarparks dienenden privaten Flächen wird eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Erschließung wird im Rahmen des Pachtvertrages mit dem Grundstückseigentümer dinglich gesichert. ~~kann für die Errichtung des Solarparks und für spätere Wartungsarbeiten genutzt werden. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht von dem an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Weg.~~

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

4.1.6 EINFRIEDUNG

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Um Zerschneidungseffekte der Landschaft durch die Einfriedung zu minimieren und die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, ist die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm auszubilden.

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig in der abstehenden Bodenoberfläche zur Versickerung gebracht.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet. Die Ausbildung flacher Mulden in der Oberbodenzone stellen keine bauliche Versickerungsanlage dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Einleitgenehmigung.

Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Regenwasserleitung untergeordneter Bedeutung. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Südlich des Plangebietes befindet sich eine Hochspannungsleitung. Die Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Generell gilt:
Vor Beginn eventueller Bauarbeiten ist eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich.

~~Das örtliche Versorgungsunternehmen wird am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.~~

Die Stromspeisung aus der PV-Anlage erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgungsunternehmens. Die Netzeinspeisung ist beantragt.

5.4 TELEKOMMUNIKATION

Die örtlichen Versorgungsunternehmen werden am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

In der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass seitens der Telekom keine Verpflichtung besteht, die Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Für den Anschluss an die Telekommunikationsanlagen ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschießung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich. Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich. Im Zuge der Objektplanung sind der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollen der Feuerwehr u.a. zur Einsatzvorbereitung und ggf. Erstellung eigener Einsatzpläne dienen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

Unmittelbar südlich an der Bahnlinie verläuft eine Entwässerungsleitung für Regenwasser. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Diese Leitung darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Ob diese Leitung auch weiter in Richtung Westen verläuft ist unklar. Im Nordosten, südlich der Bahnlinie verläuft eine Rohrleitung untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Generell gilt, dass auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Fernwirkung der PV-Anlage ist infolge der festgesetzten Maximalhöhe sehr begrenzt.

9. DENKMALSCHUTZ

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Auch gibt es dort keine für eine Unterschutzstellung oder eine Überprüfung des Denkmalwerts vorgesehenen Objekte. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale befinden sich in der Ortslage Fiefbergen, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier ebenfalls nicht greifen. Auch die Fernwirkung der Schönberger Kirche – das einzige Kulturdenkmal in der Probstei, das deren historische Kulturlandschaft mit einer überörtlich wahrnehmbaren Ansicht prägt – dürfte durch die maximal 3,50 m hohen Solarpaneele auf der überplanten Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Daher ist festzustellen, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festzustellen sind.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Verhalten bei Zufallsfunden nach § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

10. BODENSCHUTZ - ABFALLENTSORGUNG

Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhafte **Bodenverdichtungen** sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.

Abfallentsorgung auf der Baustelle

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

11. ALTLASTEN, ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Munitions- und Kampfmittelbelastungen

Der Bauherr ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

Zufallsfunde von Kampfmitteln und Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle gebracht werden.

12. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

13. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN

Das Plangebiet wird nördlich durch die öffentliche Eisenbahninfrastruktur - Strecke Kiel Gaarden - Schönberg (Holst.) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH begrenzt. Die zuständige Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit der Deutschen Bahn AG besteht nicht.

Zur Zeit sehen Planungen der AKN Eisenbahn GmbH die Ertüchtigung der Strecke Kiel Gaarden-Schönberg (Holst.) für den Schienenpersonennahverkehr mit einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h vor.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Bahn-km 17,333 (17,314) ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang eines Feld-/Waldweges, der die Flurstücke 45/30 (nördlich der Bahntrasse) und 30/1 (südlich der Bahntrasse) der Flur 6 in der Gemarkung Fiefbergen miteinander verbindet. Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf diesem Bahnübergang muss sichergestellt werden, dass die zur Sicherung erforderlichen Sichträume dauerhaft von jeglichen Einbauten (Photovoltaikmodule wie auch Einfriedungselemente) freigehalten werden. Die im Plan festgesetzte Baugrenze berücksichtigt den erforderlichen Sichtraum.

Grundstückszufahrten in der Nähe des öffentlichen Bahnüberganges für Kraftfahrzeuge sind zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung grundsätzlich in einem Mindestabstand von 27 m vor dem Bahnübergang zu errichten. Gemessen wird von dem Andreaskreuz bis zum Beginn der Auffahrt Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese Maßnahme gilt der Veranlassergrundsatz.

Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen wird auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hingewiesen.

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Diese Forderung bezieht sich auch auf die Bauphase.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkungen von den Photovoltaikmodulen auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen wie z. B. die Triebfahrzeugführer ausgehen.
- Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.
- Die Inanspruchnahme von Bahngelände -sofern nicht gesondert vereinbart- ist auszuschließen.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.
- Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche, Erschütterungen sowie Staub und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.
- Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Für Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie 822 - Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle der OB AG und auf § 7 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes Schleswig-Holstein (LEG) verwiesen.

Zur Erhöhung der Sicherheit sind in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH die Anliegergrundstücke durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung zu beteiligen. Die AKN Eisenbahn GmbH ist im Rahmen des Bauantragsverfahren/Bauanzeige über die konkreten Planungen zur Errichtung der Photovoltaikanlage zu informieren.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

Ausgefertigt am:

.....
Die Bürgermeisterin